



# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen "CH Klub Seltene Hühnerrassen" besteht im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Klub. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### Artikel 2

Der CH Klub Seltene Hühnerrassen bezweckt die umfassende Förderung seltener Hühnerrassen entsprechend den Zielen der Kleintiere Schweiz unter Berücksichtigung der geltenden Tierschutzverordnung.

**Dieser Zweck soll erreicht werden durch:**

- a) Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Kursen und weiteren Veranstaltungen, Tierbesprechungen, Pflege der Kollegialität auch mit ausländischen Organisationen.
- b) Regionale und Internationale Unterstützung durch Vermittlung und Abgabe von standardgemässen Zuchttieren und Bruteiern sowie Sachkenntnissen und erworbenes Fachwissen zur Hebung der Zucht.
- c) Unterstützung der Fachabteilung Rassegeflügel Schweiz der Kleintiere Schweiz.

### Artikel 3

Der CH Klub Seltener Hühnerrassen ist eine Sektion des Verbandes Rassegeflügel Schweiz.

Der Klub ist bestrebt keine bestehenden Organisationen zu konkurrenzieren.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Der Klub besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 5**

Die Aktivmitglieder nehmen an allen Anlässen des Klubs teil. Wer am Besuch verhindert ist, hat dies einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

### **Artikel 6**

Die Passivmitglieder tragen durch finanzielle und ideelle Unterstützung zum Gedeihen des Klubs bei.

### **Artikel 7**

Zu Ehrenmitgliedern kann der Klub solche Personen ernennen, die sich um ihn oder um die ideelle Zucht allgemein, hervorragende Verdienste erworben haben.

### **Artikel 8**

Stimmberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv- und Jugendmitglieder

### **Artikel 9**

Anträge sind dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen

## **4. Ein- und Austritte**

### **Artikel 10**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Nach einer Ausschreibung mit 14täglicher Einsprachefrist in der Tierwelt sind sie im Klub herzlich willkommen. Jugendmitglieder zwischen 6 und 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern eintreten.

### **Artikel 11**

Der Austritt aus dem Klub geschieht durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. Ausstehende Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft sind noch zu bezahlen. Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche auf das Klubvermögen.

## **Artikel 12**

Mitglieder die den Jahresbeitrag, trotz Mahnung, während zweier Jahre nicht bezahlen, werden aus dem Klub ausgeschlossen.

## **Artikel 13**

Mitglieder, welche nicht den statutarischen Bestimmungen nachleben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **5. Organisation und Verwaltung**

### **Artikel 14**

Organe des Klubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **Artikel 15**

Das Klubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 16**

Die Generalversammlung findet wenn möglich im April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Mehrheit des Vorstandes angesetzt oder von einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Zur Generalversammlung wird schriftlich und mit Publikation in der Tierwelt eingeladen.

### **Artikel 17**

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Begrüssung und Appell
- Wahl eines Stimmzählers
- Mutationen
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte a) des Präsidenten  
b) der Obmänner
- Kassabericht
- Revisorenbericht und Genehmigung der Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

## **Artikel 18**

Die Tierwelt ist das offizielle Publikationsorgan des Klubs.

## **Artikel 19**

Der Klub wählt an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren:

- den Klubvorstand, welcher aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Es sind dies:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Obmann

sowie

- zwei Rechnungsrevisoren

Im geraden Jahr kommen zur Wahl: Präsident, Aktuar und 1 Obmann.

Im ungeraden Jahr kommen zur Wahl: Vizepräsident, Kassier und 2 Obmänner.

Rücktritte sind dem Präsidenten bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **Artikel 20**

Der Klubvorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Der Präsident sorgt für die richtige Einhaltung der Statuten, überwacht das Klubleben, trifft die nötigen Vorbereitungen für Versammlungen und Anlässe. Der Vorstand entscheidet über einmalige Ausgaben gemäss seiner bewilligten Kompetenz. Er besorgt den Vollzug der Klubbeschlüsse.

## **6. Finanzielles**

### **Artikel 21**

Die Klubkasse wird gespiesen durch:

Ordentliche Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, Zuwendungen und Legate, Überschüsse von Veranstaltungen.

Vorstands-, Jugend- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung

festgelegt. Er darf den Betrag von Franken 50.- nicht überschreiten.

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen.

## **7. Auflösung des Klubs**

### **Artikel 23**

Der Klub kann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung aufgelöst werden.

Vermögen und Inventar sind bei Rassegeflügel Schweiz zu deponieren. Sollte sich später ein neuer Klub mit gleichen Zielen bilden, fallen Vermögen und Inventar demselben zu.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24**

Diese Statuten treten auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. April 2010 in Kraft. Sie können nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Baar, 11. April 2010

Für den CH Klub Seltene Hühnerrassen:

der Präsident *Jakob Eisenhut*

der Aktuar *Alwin Hitz*